



Département des finances et de l'énergie
Service de la géoinformation

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Geoinformation

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Vertrag betreffend Zustellung und Nutzung der Daten des kantonalen Wärmekatasters

Zwischen den Unterzeichner

.....(Name der Firma),

vertreten durch Hr./Fr.....

, nachfolgend "der Nutzniesser",

einerseits,

U N D

die Dienststelle für Geoinformation (DGI),

nachfolgend "die Dienststelle".

andererseits.

Gemeinde (Auftraggeber) :.....

Räumliche Abgrenzung :.....

Name des Projektes :.....

Beginn des Projektes :.....

Ende des Projektes :.....

Es wird vorgängig dargelegt, dass der Nutzniesser im Hinblick auf die Energie-Raumplanung Karten erstellen und quantitative Analysen durchführen will.

Hierzu möchte der Nutzniesser Zugang auf Teile der Daten des kantonalen Wärmekatasters erhalten.

Nach diesem Nachweis vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

Artikel 1 – Datenübermittlung

Die Dienststelle stellt dem Nutzniesser folgende Daten (pro geolokalisierten Gebäude) zu:

- Hauptnutzung des Gebäudes ;
- Bauperiode ;
- Energie- / Wärmequelle ;
- Energiebedarf (mit Unterscheidung zwischen Wärme und Brauchwarmwasser) ;
- Jahr der Sanierung der mit fossilem Brennstoff befeuerten Anlagen.

Der Bezugsrahmen der bereitgestellten Daten ist LV95.

Artikel 2 – Mitteilung der Name des Nutzniessers

Die Dienststelle teilt der für die Datenpflege verantwortlichen Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) den Namen des Nutzniessers mit.

Artikel 3 – Datennutzung

Die Nutzungsregeln für Geobasisdaten des Bundesrechts, Zugangsberechtigungsstufe B sind anzuwenden (siehe Artikel 23 Geoinformationsverordnung).

Der Nutzniesser verpflichtet sich, die bereitgestellten Daten ausschliesslich im Rahmen des Projektes zu nutzen und, auf Aufforderung der Dienststelle, sämtliche Daten zu löschen, sämtliche Aktivitäten in jeglicher Form mit Bezug zu den transferierten Daten einzustellen und den Gebrauch – sogar indirekten – der Informationen zu unterlassen.

Ist das Projekt beendet, sind die Daten auf allen Datenträgern des Nutzniessers zu löschen und die Dienststelle innert 5 Tagen zu informieren.

Artikel 4 – Datenschutz

Der Nutzniesser verpflichtet sich, der Schutz der zugestellten Daten zu garantieren und die Daten geheim zu halten. Er trifft zu diesem Zweck die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen.

Artikel 5 - Datenübermittlung

Dem Nutzniesser ist es untersagt, die übermittelten Daten Dritten zuzustellen oder Zugang Dritten zu gewähren.

Artikel 6 – Publikation der Daten und der Ergebnisse

Im Falle einer Publikation der auf den Daten beruhenden Berechnungen verpflichtet sich der Nutzniesser, diese nur in aggregierter Form zu präsentieren, damit keine Rückschlüsse zu natürlichen oder juristischen Personen möglich sind.

Die Publikation oder Übernahme der Daten in graphische Produkte ist untersagt.

Die Auskunft per Telefon an Dritte über den Inhalt des kantonalen Wärmekatasters ist untersagt.

Artikel 7 – Verantwortlichkeit

Die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Informationen kann nicht garantiert werden. Nur die amtlichen Dokumente sind massgebend.

Artikel 8 – Sanktionen

Bei Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen wird der Nutzniesser mit einer Konventionalstrafe von SFr. 12'000 bestraft. Er verliert das Recht, die Daten zu nutzen und ist verpflichtet, die Daten umgehend zu löschen. Zudem kann die Dienststelle sich einräumen, administrative Sanktionen anzuwenden und auf weitere Datenvermittlungen an den Nutzniesser zu verzichten.

Artikel 9 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Sitten. Einzig das Schweizer Recht ist anwendbar.

Artikel 10 – Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt bei dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren gefertigt. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Unterzeichnet amin **Für den Nutzniesser :**

Unterzeichnet amin Sitten **Für die Dienststelle:**

Vincent Antille
Chef CC GEO